

Satzung der Stadt Hilden über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen im Stadtgebiet Hilden und Kindertagespflege (Beitragssatzung Elementarbereich)

Satzung	Datum	Änderung	in Kraft getreten
Satzung der Stadt Hilden über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen im Stadtgebiet Hilden und Kindertagespflege (Beitragssatzung Elementarbereich)	15.12.2021	Neufassung	01.08.2022

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in Verbindung mit dem Sozialgesetzbuch Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII), des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz), in der jeweils zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am 14.12.2021 folgende Neufassung zur Satzung der Stadt Hilden über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen im Stadtgebiet Hilden und Kindertagespflege (Beitragssatzung Elementarbereich) beschlossen:

Präambel:

Die Stadt Hilden ist örtlicher Jugendhilfeträger für Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege (Elementarbereich). Der Elementarbereich dient der Bildung und Förderung von Kindern und bietet Eltern eine verbesserte Situation für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Diese Satzung ist für die Verwaltung gemäß Ratsbeschluss in der aktuellen Fassung bindend. Abweichungen von den nachfolgenden Bestimmungen sind nur mit Ratsbeschluss möglich.

Rechtsgrundlagen:

- §§ 22 ff. Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII)
 - Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz)
 - § 90 Absatz 1 Nr. 3 und Absatz 2 SGB VIII
 - §§ 50 und 51 KiBiz
 - § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)
- jeweils in der zurzeit geltenden Fassung.

Kostenbeiträge für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege im Sinne der §§ 22, 22a SGB VIII (KJHG).

Teil I - Allgemeine Vorschriften

§ 1 Allgemeines

(1) Kindertagespflege ist die regelmäßige Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern durch eine Kindertagespflegeperson. Sie wird gemäß § 22 Absatz 1 Satz. 2 SGB VIII von einer geeigneten Kindertagespflegeperson im eigenen Haushalt oder in angemieteten Räumen geleistet. Kindertageseinrichtungen sind pädagogische Einrichtungen im Bereich des örtlichen Jugendhilfeträgers, in denen Kinder in Ergänzung und Erweiterung der Familienerziehung im Sinne des KiBiz betreut und gefördert werden.

(2) Das Betreuungsangebot in einer Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege ist freiwillig. Ein Rechtsanspruch auf einen Platz in der Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege besteht entsprechend der bestehenden gesetzlichen Regelung des § 24 Sozialgesetzbuch (Achstes Buch) Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII). Zwecks Feststellung der Nachfrage und zur Sicherstellung der rechtzeitigen Planung soll die Anmeldung/ Bedarfsanzeige möglichst frühzeitig erfolgen, spätestens jedoch sechs Monate vor dem geplanten Aufnahmetermin. Die Anmeldung/ Bedarfsanzeige soll schriftlich oder elektronisch erfolgen. Die elektronische Anmeldung/ Bedarfsanzeige erfolgt über das Platzvergabeprogramm „Little Bird“. Die Anmeldung/ Bedarfsanzeige soll den Betreuungsbedarf (Betreuungsbeginn und Betreuungszeiten), den Betreuungsumfang (Wochenstunden) und die Betreu-

ungsart (Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege) beinhalten. Ein Anspruch auf einen bestimmten Betreuungsplatz einer Kindertageseinrichtung oder einer Kindertagespflegeperson besteht nicht. Ein automatischer Übergang von der Kindertagespflege in eine Kindertageseinrichtung oder von einer Kindertageseinrichtung in eine Einrichtung der Schulkindbetreuung erfolgt nicht.

Für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres ist das Angebot der Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege gleichrangig. Bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres kann Kindertagespflege nachrangig oder zusätzlich zur Betreuung in einer Kindertageseinrichtung oder schulischen Betreuungsangeboten in Anspruch genommen werden.

Der Rechtsanspruch gilt als erfüllt, wenn ein wohnortnaher Platz abgelehnt wird.

(3) Die Kindertageseinrichtungen stehen allen Kindern offen, die ihren Hauptwohnsitz (Hauptwohnung der Familie im Sinne des Melderechts) in Hilden haben. Auswärtige Kinder oder Kinder mit Nebenwohnsitz können in der Kindertageseinrichtung aufgenommen werden, sofern Kapazitäten vorhanden sind. Bei Wegzug des Kindes aus Hilden oder Begründung eines Nebenwohnsitzes des Kindes in Hilden erlischt grundsätzlich der Anspruch auf einen Platz in einer Kindertageseinrichtung der Stadt Hilden.

(4) Voraussetzung für die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes in der Kindertagespflege ist ein Antrag auf Vermittlung und Finanzierung einer Kindertagespflegeperson von den Sorgeberechtigten, sowie der Beleg über einen wirksamen Abschluss einer Betreuungsvereinbarung zwischen Kindertagespflegepersonen und den Sorgeberechtigten.

Voraussetzung für den Besuch einer Kindertageseinrichtung ist der wirksame Abschluss eines Betreuungsvertrages mit der jeweiligen Kindertageseinrichtung.

Änderungen (z. B. Betreuungszeit) erfolgen wechselseitig schriftlich. Mit Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes in der Kindertagespflege oder einer Kindertageseinrichtung erkennt der Beitragschuldner gemäß § 4 – Beitragsschuldner - diese Satzung an.

(5) Für die Inanspruchnahme der Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe im Sinne des § 2 Absatz 1 und Absatz 2 Nr. 3 SGB VIII, d.h. für Angebote zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege oder Kindertageseinrichtungen, erhebt die Stadt Hilden als der örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe, gemäß § 50 Absatz 1 und § 51 KiBiz in Verbindung mit § 90 Absatz 1 SGB VIII von den Eltern entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit öffentlich-rechtliche Kostenbeiträge zu den Jahresbetriebskosten gemäß den nachfolgenden Bestimmungen, soweit kein Kostenausgleich nach § 49 KiBiz gegenüber dem Jugendamt des Wohnsitzes des Kindes geltend gemacht wird.

Die Kostenbeiträge sind aufgrund § 51 Absatz 4 KiBiz sozial gestaffelt und werden gemäß einem unterschiedlichen Aufwand für

- a) Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr
 - b) Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Beginn der Schulpflicht in Kindertageseinrichtungen bzw. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres in der Kindertagespflege
 - c) nach den gebuchten wöchentlichen Betreuungszeiten
- jeweils für den vollen Monat erhoben.

Die Beiträge für die Mahlzeiten sind gemäß gesonderter Regelung zusätzlich an den Träger der Kindertageseinrichtung bzw. die Kindertagespflegeperson zu leisten. Weitere Beiträge oder Zuzahlungen dürfen nicht erhoben werden.

(6) Für die Erhebung der Kostenbeiträge teilt der Träger der Kindertageseinrichtungen dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe

- Name und Vorname,
- Geburtsdaten,
- Anschriften des Kindes und der Eltern oder der nach kommunalen Satzungsrecht gleichgestellten Personen,
- die Aufnahme- und Abmeldedaten des Kindes,
- den Betreuungsumfang des Kindes,

unverzüglich mit (siehe auch § 9 – Auskunfts- und Anzeigepflicht).

§ 2 Kostenbeitragsschuld und Kostenbeitragszeitraum

Kostenbeitragsschuld:

(1) Die Beitragsschuld in einer Kindertagespflegestelle entsteht mit dem festgelegten Beginn - Datum in der Betreuungsvereinbarung. Die Beitragsschuld endet mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet oder das Kind einen Hauptwohnsitz außerhalb von Hilden begründet.

Die Beitragsschuld für eine Kindertageseinrichtung entsteht mit dem festgelegten Beginn - Datum im Betreuungsvertrag für Kinder bis zum Beginn der Schulpflicht.

Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.

Kostenbeitragszeitraum:

(2) Beitragszeitraum ist das Kindergartenjahr; dieses entspricht dem Schuljahr. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Kindertageseinrichtung oder betreuungsfreien Zeiten der Kindertagespflegestelle nicht berührt.

§ 3 Kostenbeitragspflicht und Kündigungsregelungen

Beginn Kostenbeitragspflicht:

(1) Die Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung bzw. ein Betreuungsverhältnis für Kinder bis zum Beginn der Schulpflicht bzw. der Bewilligungszeitraum für ein Kind in Kindertagespflege erfolgt grundsätzlich zum Ersten eines Monats, unabhängig von Beginn und Dauer der Eingewöhnung. Mit diesem Tag beginnt die Beitragspflicht. Sollte in begründeten Ausnahmefällen eine Aufnahme zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, so ist für den Monat der volle Beitrag zu zahlen. Grundsätzlich wird der Betreuungsvertrag jeweils bis zum 31.07. eines jeden Jahres (Ende des Kindergartenjahres) geschlossen.

Der Bewilligungszeitraum für Kindertagespflege richtet sich nach dem individuell notwendigen Betreuungsbedarf.

(2) Änderungen des Kostenbeitrages durch eine Änderung des Kindesalters und Einkommensänderungen der Eltern werden vom ersten Tag des Folgemonats wirksam. Veränderungen in der Betreuungszeit im laufenden Kindergartenjahr wirken sich ab dem 1. des Monats, in dem die Änderung der Betreuungszeit wirksam wird, aus.

Ende Betreuungsvertrag/ Betreuungsvereinbarung:

(3) Sobald die Familie des Kindes ihren Hauptwohnsitz außerhalb von Hilden nimmt (siehe auch § 1 Absatz 3), endet der Betreuungsvertrag für eine Kindertageseinrichtung grundsätzlich automatisch zum Ende des Kindergartenjahres (31.07.), ohne dass es einer besonderen Kündigung durch die Eltern, den Träger oder den örtlichen Jugendhilfeträger (Stadt Hilden) bedarf.

Für Kindertagespflege gilt:

Sobald die Familie des Kindes ihren Hauptwohnsitz außerhalb von Hilden nimmt (siehe auch § 1 Absatz 3), endet die Betreuungsvereinbarung grundsätzlich automatisch mit dem Datum des Wechsels des Hauptwohnsitzes.

(4) Bei schulpflichtig werdenden Kindern endet der Betreuungsvertrag für eine Kindertageseinrichtung bzw. die Betreuungsvereinbarung (Kindertagespflege) am 31.07. des jeweiligen Einschulungsjahres, ohne dass es der Kündigung bedarf.

Ausnahmen:

(5) In begründeten Fällen kann das Kind mit Hauptwohnsitz außerhalb von Hilden übergangsweise in der Kindertageseinrichtung verbleiben. In diesen Fällen bestehen die Rechte und Pflichten aus dem Betreuungsvertrag fort.

Ein Betreuungsvertrag für eine Kindertageseinrichtung kann auch für Kinder mit auswärtigem Wohnsitz geschlossen oder weitergeführt werden. Eine Begründung der Eltern und Stellungnahme des Trägers der Kindertageseinrichtung ist vorab schriftlich beim örtlichen Jugendhilfeträger einzureichen. Der Betreuungsvertrag gilt erst mit Genehmigung des örtlichen Jugendhilfeträgers als geschlossen bzw. als weiterhin gültig.

Kündigung des Betreuungsvertrages bzw. der Betreuungsvereinbarung:

(6) Eine Kündigung ist grundsätzlich nur zum Ende eines Kindergartenjahres mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsletzten möglich. In Ausnahmefällen kann während des Kindergartenjahres eine Erhöhung oder Reduzierung der wöchentlichen Betreuungszeit beantragt werden.

Eine vorzeitige Kündigung ist unter Einhaltung der vorgenannten Kündigungsfrist nur möglich

- bei Wechsel des Hauptwohnsitzes,
- bei Erkrankung des Kindes, die einen weiteren Besuch in der Einrichtung nicht mehr zulässt,
- bei Feststellung, dass das Kind zum Personenkreis des § 53 SGB XII zählt und der Wechsel in eine andere Kindertagespflegestelle oder Kindertageseinrichtung geboten ist.

Für Betreuungsplätze in Kindertagespflege gilt:

In allen weiteren Fällen ist eine (vorzeitige) Kündigung seitens der Beitragsschuldner (siehe § 4) ab dem 01. Mai des jeweiligen Jahres ausgeschlossen (Kündigung zur Unzeit), es sei denn, es beginnt zum 01. Mai des gleichen Jahres eine Kostenbeitragspflicht für eine Kindertageseinrichtung.

(7) Die Kündigung des Betreuungsvertrages in Kindertageseinrichtungen seitens der Stadt Hilden bzw. seitens der Kindertagespflegeperson und dem sich daraus ergebenden Ende der Betreuungsvereinbarung ist möglich, wenn

- von dem Verhalten des Kindes in erheblichen Maße eine Selbst- oder Fremdgefährdung ausgeht (vorrangig jedoch eine zeitlich begrenzte Suspendierung),
- das Kindeswohl einen weiteren Verbleib in der Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflegefamilie nicht zulässt,
- die erforderliche Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten nicht möglich ist,
- das Kind die Kindertagespflegestelle/ Kindertageseinrichtung bzw. das Betreuungsverhältnis für Kinder bis zum Beginn der Schulpflicht nicht regelmäßig besucht,
- die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren oder sind.

Ende der Kostenbeitragspflicht:

(8) Die Kostenbeitragspflicht endet zum Letzten des Monats, in dem das Kind die Kindertageseinrichtung oder die Kindertagespflegestelle verlassen hat

Für ein Kind, das bis zum 30. September das vierte Lebensjahr vollendet haben wird, endet die Kostenbeitragspflicht ab Beginn des im selben Kalenderjahr beginnenden Kindergartenjahres bis zur Einschulung. Für Kinder, die nicht gemäß dem Schulgesetz NRW in der jeweils gültigen Fassung regelmäßig eingeschult werden, wird ein Beleg (vorgezogene/ rückgestellte Schulaufnahme) der Grundschulleitung benötigt. Siehe auch § 5 Absatz 3 bis 5.

Für Kindertagespflege gilt außerdem:

Die Beitragspflicht endet für Kinder ohne Hauptwohnsitz in Hilden zum Ende des Monats, in dem das Kind einen Hauptwohnsitz außerhalb von Hilden genommen hat (Meldedatum Einwohnermeldebehörde).

Besondere Regelung für Kinder in Kindertageseinrichtungen im Falle des interkommunalen Ausgleichs gemäß § 49 KiBiz:

(9) Die Beitragspflicht beginnt mit dem Datum, an dem eine Gemeinde oder ein Gemeindeverbund berechtigt (gemäß § 102 ff Sozialgesetzbuch -Zehntes Buch- Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz –SGB X) einen Kostenausgleich gemäß § 49 KiBiz geltend macht, weil ein Kind mit Hauptwohnsitz in Hilden eine auswärtige öffentlich-geförderte Kindertageseinrichtung der Gemeinde oder des Gemeindeverbundes besucht. Die Regelungen dieser Satzung gelten entsprechend.

Die Beitragspflicht endet für Kinder ohne Hauptwohnsitz in Hilden zum Ende des Monats, in dem der örtliche Jugendhilfeträger bei der Hauptwohnsitzgemeinde oder dem Hauptwohnsitzgemeindevbund den Kostenausgleich berechtigt gemäß § 49 KiBiz geltend macht. Bereits vereinnahmte Kostenbeiträge ab dem Monat, der auf das Ende der Beitragspflicht folgt, werden an die Beitragsschuldner erstattet. Hinsichtlich der Heranziehung zu einem Kostenbeitrag findet in diesen Fällen die Satzung der Hauptwohnsitzgemeinde Anwendung. Die Erhebung eines Entgeltes für Mahlzeiten bleibt von dieser Regelung unberührt.

§ 4 Fälligkeit des Beitrages

(1) Der Kostenbeitrag wird ab Betreuungsbeginn in monatlichen Teilbeträgen jeweils zum 15. eines lfd. Monats erhoben. Die Beiträge werden stets als volle Monatsbeiträge erhoben, unabhängig von An-/ Abwesenheitszeiten des Kindes, Schließzeiten, Ferien oder Ähnlichem sowie zum Wohle des Kindes notwendigen kurzfristigen Schließungen oder Stundenreduzierungen.

Unterbrechungen in der Kindertagespflege wegen

- 30 Tagen Urlaub, Rosenmontag, Heiligabend und Silvester zählen wie ein Feiertag
- 2 Fortbildungstagen und 1 Konzeptionstag sowie
- 10 Krankheitstagen,

somit insgesamt bis zu 46 Tagen im Jahr, entbinden nicht von der Beitragsverpflichtung.

Die Kostenbeitragspflicht besteht auch dann fort, wenn das Betreuungsangebot aufgrund außergewöhnlicher Ereignisse (wie z. B. Personalstreik, Personalausfall, Naturereignisse, Epidemie, Pandemie) eine/die Kindertageseinrichtung/en oder Kindertagespflegestell/en geschlossen wird. Bei länger anhaltenden Schließungen kann der Rat der Stadt Hilden unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln und der Empfehlungen der kommunalen Spitzenverbände NRW beschließen, dass ein Kostenbeitrag erlassen wird. Ein Anspruch auf den Erlass von Kostenbeiträgen besteht nicht. Für Kindertageseinrichtungen in städtischer Trägerschaft gelten diese Regelungen auch für die Erhebung des Entgeltes für eine Mittagsverpflegung.

(2) Die Beitragszahlung erfolgt grundsätzlich bargeldlos über ein SEPA-Lastschriftmandat oder Überweisung (Selbsteinzahlung) unter der Angabe der hierfür erforderlichen Daten.

(3) Nicht gezahlte Beiträge unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

§ 5 Beitragsschuldner

(1) Beitragsschuldner sind die Sorgeberechtigten oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen im Sinne des § 7 Absatz 1 Nr. 5 und 6 SGB VIII, mit denen das Kind zusammenlebt und auf deren Veranlassung das Kind die Kindertagespflege oder eine Kindertageseinrichtung besucht.

(2) Lebt das Kind nur mit einem Sorgeberechtigten zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Sorgeberechtigten im Sinne des § 7 Absatz 1 Nr. 6 SGB VIII (KJHG).

(3) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz (EStG) gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. Bei Beitragsübernahme durch den Jugendhilfeträger wird der Beitrag der zweiten Stufe übernommen (siehe § 6 Absatz 3).

(4) Mehrere Beitragsschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Kostenbeitrag

(1) Die Beitragsschuldner nach § 4 haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, nach dem Alter des Kindes sowie nach dem Betreuungsumfang (siehe § 1) monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Betriebskosten für Kindertageseinrichtungen oder für das Betreuungsangebot in der Kindertagespflege zu entrichten. Lebt die beitragsschuldende Person in einem Haushalt mit ihrer Ehegattin bzw. ihrem Ehegatten oder Partnerin bzw. Partner in einer eingetragenen Lebensgemeinschaft und ist diese bzw. dieser nicht zugleich Elternteil des Kindes, gehören auch das Einkommen der Ehegattin bzw. des Ehegatten oder der Partnerin bzw. des Partners in eingetragener Lebenspartnerschaft zum beitragsrelevanten Einkommen. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bemisst sich nach dem Jahreseinkommen der Beitragsschuldner und der in Satz 2 genannten Personen.

Unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme wird der maßgebliche Kostenbeitrag für die Betreuung erhoben, für die ein Betreuungsverhältnis geschlossen wurde.

Die Höhe des Kostenbeitrages ergibt sich aus der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist.

Für Kindertagespflege gilt:

Erhält das Kind die Kindertagespflege ergänzend zum Besuch einer Kindertageseinrichtung, so ist der Kostenbeitrag abhängig von der Gesamtbetreuungszeit nach dieser Satzung zu fordern. Die Betreuungszeiten werden addiert.

Die Betreuung eines Kindes von mehr als 45 Stunden pro Woche oder ergänzend zur Betreuung in der Offenen Ganztagschule stellt ein Zusatzangebot außerhalb der Regelungen nach dem Kinderbildungsgesetz dar. Für dieses Zusatzangebot sind die in der Anlage 2 aufgeführten Kostenbeiträge zu leisten.

(2) Die Kindertagespflegeperson oder der Träger der Kindertageseinrichtung kann mit den Eltern zusätzlich ein Entgelt für die Mahlzeiten vereinbaren. Für Kindertageseinrichtungen in städtischer Trägerschaft wird, unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme, ein Entgelt für Mahlzeiten entsprechend der tatsächlichen Ausgaben, unter Berücksichtigung der Aspekte gesunde Ernährung, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit erhoben.

Geschwisterkindregelung:

(3) Wenn mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 4 an die Stelle der Sorgeberechtigten treten, gleichzeitig kostenbeitragspflichtige Einrichtungen oder Angebote im Sinne des § 90 Abs. 1 Ziffer 3 SGB VIII (Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege, Schulbetreuung) im Stadtgebiet Hilden in Anspruch nehmen, so wird nur für dasjenige Kind ein Beitrag erhoben, für das sich aus der betreffenden Satzung (Beitragssatzung Elementarbereich oder Beitragssatzung Primarbereich) des Angebotes der höchste Kostenbeitragssatz ergibt. Alle weiteren Kinder im Elementarbereich (Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege) sind beitragsbefreit. Dies gilt nicht für Zusatzangebote der Kindertagespflege nach Absatz 1, diese werden pro Kind berechnet. Regelungen gemäß Beitragssatzung im Primarbereich bleiben unberührt.

Ergibt sich für Geschwisterkinder nach der Kostenbeitragssatzung im Elementarbereich und der Kostenbeitragssatzung Primarbereich ein Kostenbeitrag in identischer Höhe, so wird der Kostenbeitrag nach der Kostenbeitragssatzung Elementarbereich erhoben.

(4) Kinder, die in einem Kindergartenjahr bis zum 30. September das vierte Lebensjahr vollendet haben, sind in demselben Kalenderjahr ab Beginn des Kindergartenjahres (01.08.) bis zur Einschulung beitragsbefreit. Ist ein Kind aufgrund dieser Regelung beitragsbefreit, sind alle Kinder im Elementarbereich vom Kostenbeitrag befreit. Dies gilt nicht für Zusatzangebote der Kindertagespflege nach Absatz 1, diese werden pro Kind berechnet. Regelungen gemäß Beitragssatzung im Primarbereich bleiben unberührt.

Für Kinder, die nicht gemäß dem Schulgesetz NRW in der jeweils gültigen Fassung regelhaft eingeschult werden, wird ein Beleg (vorgezogene/ rückgestellte Schulaufnahme) der Grundschulleitung benötigt.

(5) Die Regelungen der Absätze 3 und 4 gelten nur für öffentlich geförderte Hildener Betreuungsangebote im Elementarbereich für Beitragsschuldner mit Hauptwohnsitz in Hilden.

Eine ortsübergreifende Prüfung oder Gewährung einer Beitragsbefreiung durch den örtlichen Jugendhilfeträger erfolgt nicht.

§ 7 Einkommen

(1) Die Kostenbeiträge sind nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern gestaffelt. Diese Leistungsfähigkeit ergibt sich aus dem Familieneinkommen. Das Familieneinkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der „positiven Einkünfte“ nach § 2 Absatz 1 und 2 EStG. Bei Lohn- und Gehaltsempfängern der Bruttojahreslohn. Von diesem Betrag ist mindestens die Werbungskostenpauschale abzuziehen. Wurden vom Finanzamt höhere Werbungskosten anerkannt, werden auch diese berücksichtigt. Abzuziehen sind bei der endgültigen Festsetzung auch die vom Finanzamt anerkannten Kinderbetreuungskosten. Bei Einkünften aus selbständiger Tätigkeit wird der Gewinn (Betriebs-einnahmen abzüglich Betriebsausgaben), bei Einkünften aus Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung die jeweilige Bruttoeinnahme zugrunde gelegt. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

Als Einkommen im Sinne des Satzes 3 gelten steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird.

Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) und die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz (EigZulG) werden nicht als Einkommen gerechnet. Für die Anrechnung des Elterngeldes nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz (BEEG) sind die im BEEG gemachten Vorgaben in der jeweils gültigen Fassung maßgebend.

(2) Bezieht ein Elternteil Einkünfte auf Grund seiner Berufsgruppe (z. B. Beamter, Richter, Soldat, etc.) Dienstbezüge oder auf Grund der Ausübung eines Mandates und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, so ist dem nach dem Abs. 1 ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 von Hundert der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandates hinzuzurechnen.

(3) Für das dritte und jedes weitere Kind („Kind“ im Sinne des § 32 Absatz 1 bis 5 EStG), das im Haushalt des Beitragsschuldners gemäß § 4 dieser Satzung lebt, sind die nach § 32 Absatz 6 EStG zu gewährenden Freibeträge von dem ermittelten Einkommen abzuziehen. Im Fall des § 4 Absatz 3 ist seitens des zuständigen örtlichen Jugendhilfeträgers ein Kostenbeitrag zu zahlen, der sich aus der Kostenbeitragstabelle, Stufe 2, der Anlage 1 ergibt.

(4) Bezieher von rechtmäßigen Leistungen nach dem SGB II (Grundsicherung für Arbeitssuchende), SGB XII Kapitel 3 und/oder 4 (Grundsicherung für vorübergehend oder dauerhaft Erwerbsunfähige), nach dem WoGG (Wohngeldgesetz), Kindergeldzuschlag nach dem BKGG (Bundeskindergeldgesetz) sowie Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) sind für die Dauer des Leistungsbezuges immer in der Kostenbeitragstabelle, Stufe 1, der Anlage 1 (Kostenbeitrag 0,00 Euro) einzustufen.

§ 8 Erlass des Kostenbeitrages

Der Kostenbeitrag kann auf Antrag vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 2 SGB VIII). Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 des SGB XII. Bei der Einkommensberechnung bleiben das Baukindergeld des Bundes und die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz außer Betracht.

§ 9 Nachweis des Einkommens

(1) Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage nach § 5 dieser Satzung ihren Kostenbeiträgen zugrunde zu legen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Kostenbeitrag zu leisten.

(2) Maßgebend ist das Bruttojahreseinkommen im laufenden Kalenderjahr. Da dieses sich nur vergangenheitsbezogen ermitteln lässt, ist zur Prognoseberechnung für das voraussichtliche Bruttojahreseinkommen grundsätzlich das Einkommen aus dem vorangegangenen Kalenderjahr maßgebend. Zur Prüfung des Einkommens dienen als Grundlage die Einkommensteuerbescheide. Ist eine Veranlagung nicht durchgeführt worden, sind geeignete Nachweise zur Ermittlung des Einkommens nach dieser Satzung vorzulegen. Abweichend hiervon ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorausgegangenen Kalenderjahres. In diesem Fall sind ebenfalls auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen (wie z. B. Urlaubs- und Weihnachtsgeld). Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 4 auf das zu erwartende Bruttojahreseinkommen abzustellen.

(3) Für die Prüfung der prognostizierten wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit bzw. nach Abschluss aller Erwerbsvorgänge eines Kalenderjahres ist für die endgültige Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ausschließlich das tatsächliche in diesem Kalenderjahr erzielte Einkommen für die Beitragsfestsetzung desselben Jahres maßgebend. Die endgültige Festsetzung erfolgt nach Ablauf eines Kalenderjahres. Bis zur endgültigen Beurteilung des Einkommens im Kalenderjahr gemäß Absatz 2 Satz 1 ergehen vorläufige Bescheide über die Erhebung eines Kostenbeitrages.

(4) Der Kostenbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen.

§ 10 Auskunfts- und Anzeigepflichten

(1) Für die Festsetzung der Kostenbeiträge teilen die Beitragspflichtigen der Stadt Hilden die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, Aufnahme- und Abmeldedaten sowie die vereinbarten Betreuungszeiten der Kinder und entsprechende Angaben zu deren Eltern oder Erziehungsberechtigten oder sonstigen Beitragsschuldnern nach § 4 Absatz 3 dieser Satzung unverzüglich mit.

(2) Bei Aufnahme, während des gesamten Betreuungszeitraumes und auf Verlangen haben die Beitragspflichtigen dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage nach § 5 ihrem Kostenbeitrag zugrunde zu legen ist (Verbindliche Erklärung zum Elterneinkommen).

Veränderungen in den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Kostenbeitrages maßgeblich sind, sind unverzüglich mitzuteilen und schriftlich vorzulegen. Insbesondere Änderungen, die zu einer Einstufung in eine andere Einkommensgruppe führen.

Eine Ermittlung des Kostenbeitrages entfällt, wenn und solange die/der Zahlungspflichtige/n sich selbst durch eine schriftliche Erklärung der höchsten Einkommensstufe zuordnet/en.

(3) Die Stadt Hilden ist – ungeachtet dieser Verpflichtung zur Auskunft und Anzeige – berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen regelmäßig zu überprüfen.

(4) Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunfts- und Anzeigepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße, nicht fristgerecht oder unvollständig oder mit fehlenden oder unzureichenden Nachweisen nach oder wird die Höhe des Einkommens nicht nachgewiesen, wird der Kostenbeitrag nach der höchsten Einkommensgruppe festgesetzt.

§ 11 Datenverarbeitung und Datenschutz

(1) Zur Erhebung der Kostenbeiträge im Elementarbereich und des zusätzlichen Entgeltes für Mahlzeiten (gilt nur für Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Hilden) sowie zur Durchführung der Aufgaben nach dem KiBiz werden die folgenden personenbezogenen Daten erhoben, mitgeteilt und in automatisierten Dateien gespeichert:

- Name und Vorname des Kindes,
- Geburtsdatum,
- Geschlecht,
- vorrangige Familiensprache,
- Namen, Vornamen und Anschriften der Eltern,
- der Aufnahmewunsch bzw. das Aufnahmedatum und die Aufnahmedauer des Kindes,
- den Betreuungsumfang des Kindes,
- Familienverhältnisse (z. B. Nachweis des Sorgerechtes),
- Kindergeld sowie Nachweise des Zählkindstatus,
- weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten (z. B. Bankverbindung),
- Einkommensverhältnisse, Bezug von Sozialleistungen, Unterhaltsregelungen, Miete,
- Berechnungsgrundlagen

Siehe § 1 Absatz 6 und § 9.

Die Löschung der Daten erfolgt gemäß § 84 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) - Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz- unverzüglich, sobald ihre Kenntnis für die Erfüllung des Zwecks der Speicherung nicht mehr erforderlich ist.

(2) Durch Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Eltern über die Aufnahme der in Absatz 1 genannten Daten gemäß §§ 67 ff. SGB X unterrichtet.

§ 12 Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 Buchstabe b Kommunalabgabengesetz (KAG) handelt, wer nach dieser Satzung beitragspflichtig ist, aber entgegen seinen Mitwirkungspflichten, die in § 8 bezeichneten Angaben unrichtig oder unvollständig macht oder nicht unverzüglich eine Änderung des Einkommens, die zur Zugrundelegung einer höheren Kostenbeitragsstufe führen kann, anzeigt oder nicht unverzüglich grundsätzlich vorhandene oder beschaffbare Nachweise für die geänderte Einkommenshöhe vorlegt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

(2) Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung wird den örtlichen Ordnungsbehörden übertragen.

Teil II - Beteiligung der Sorgeberechtigten

§ 13 Allgemeines zur Beteiligung der Sorgeberechtigten

Die Familie ist in der Regel der erste und wichtigste Lern- und Lebensort für Kinder. Zwischen der Familie und den Erziehenden besteht eine gemeinsame Verantwortung und die partnerschaftliche Zusammenarbeit in Bezug auf die Bildung und Erziehung des Kindes (Bildungs- und Erziehungspartnerschaft). Dies beinhaltet den Austausch von Informationen über die Entwicklung des Kindes. Durch die Bildungs- und Erziehungspartnerschaft kann Kontinuität zwischen beiden lebensweltlichen Settings hergestellt und das Kind bestmöglich gefördert werden.

Die Angebote des Elementarbereichs haben die Aufgabe, einen Beitrag zur Bildung und Erziehung des Kindes zu leisten. Ziel ist, das Kind in der Entwicklung, insbesondere in den ersten Lebensjahren, zu einer eigenständigen, kooperations- und urteilsfähigen Persönlichkeit zu unterstützen. Die päd-

gogischen Konzeptionen der Kindertagespflegestellen und Kindertageseinrichtungen orientieren sich an den Grundsätzen zur Bildungsförderung für Kinder von 0 Jahren bis 10 Jahren in Kindertageseinrichtungen und Schulen im Primarbereich in NRW.

Den Kindern wird individuell Gelegenheit gegeben, von ihrer Lebenssituation ausgehend, durch entwicklungsfördernde Spiel- und Lernangebote u.a.

- ihren sozialen Verhaltensspielraum zu erweitern,
- ihre Selbstständigkeit und Handlungsfähigkeit zu entwickeln,
- vielseitige Kenntnisse und Fertigkeiten zu erwerben.

§ 14 Grundsätze

(1) Alle Sorgeberechtigten, deren Kinder die Kindertagespflege oder Kindertageseinrichtung besuchen, haben das Recht Elternbeiräte zu bilden und zum Elternbeirat gewählt zu werden.

(2) Es werden in jeder Kindertageseinrichtung Elternbeiratswahlen durchgeführt. Die Elternbeiratswahl für die Kindertagespflege wird durch den örtlichen Jugendhilfeträger durchgeführt.

(3) Sorgeberechtigte sind Eltern oder solche Personen, denen anstelle der Eltern die Erziehung des Kindes obliegt.

(4) Die Sorgeberechtigten je Kindertageseinrichtung bzw. aller Kinder in Kindertagespflegestellen bilden die Elternversammlung. Zu den Aufgaben der Elternversammlung zählt die Wahl der Mitglieder des Elternbeirates. Die Wahlen der Elternbeiräte erfolgen jährlich und werden zu Beginn des Kindergartenjahres (bis spätestens 10. Oktober) durchgeführt.

(5) Wählbar sind alle Sorgeberechtigten, die sich zur Annahme der Wahl bereit erklärt haben. Nicht anwesende Personen sind nur wählbar, wenn sie ihre Bereitschaft zur Übernahme des Amtes schriftlich gegenüber der Einrichtungsleitung oder für die Kindertagespflege dem örtlichen Jugendhilfeträger erklärt haben. Eine Wiederwahl ist möglich.

(6) Die wahlberechtigten Sorgeberechtigten eines Kindes haben zusammen eine Stimme. Besuchen mehrere Kinder die Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege, so haben sie für jedes Kind eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

(7) Alle Elternbeiräte der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege bilden die Elternbeiratsversammlung und wählen aus ihrer Mitte zwischen dem 11. Oktober und dem 10. November einen Jugendamtselfternbeirat. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Jugendamtselfternbeirates.

(8) Die Amtszeiten der Elternbeiräte und des Jugendamtselfternbeirates enden mit der Wahl eines neuen Eltern- oder Jugendamtselfternbeirates. Mit Ausscheiden des Kindes aus der Kindertageseinrichtung oder der Kindertagespflege, endet das Mandat, spätestens mit der Neuwahl des neuen Elternbeirates oder Jugendamtselfternbeirates.

(9) Elternbeiräte und Jugendamtselfternbeirat führen ihre Tätigkeiten ehrenamtlich, überparteilich und ohne Ansehen von Stellung, Konfession und politischer Zugehörigkeit aus. Alle Vertreter sind zur Verschwiegenheit verpflichtet; auch nach Beendigung ihrer Amtszeit. Dies gilt nicht für offenkundige Sachen und Angelegenheiten, die ihrer Bedeutung nach keiner vertraulichen Behandlung bedürfen.

§ 15 Aufgaben des Elternbeirates

Der Elternbeirat vertritt die Interessen der Sorgeberechtigten gegenüber dem Träger und der Leitung sowie den Kindertagespflegepersonen. Er gewährleistet eine enge Zusammenarbeit zwischen dem pädagogischen Personal bzw. den Kindertagespflegepersonen und den Sorgeberechtigten, insbesondere im Hinblick auf die Interessen von Kindern mit oder mit drohender Behinderung. Er ist be-

rechtigt Vorschläge zu unterbreiten.

Er soll bei den nachstehenden Aufgaben von der Einrichtungsleitung bzw. Kindertagespflegeperson oder einem Trägervertreter gehört werden:

- wesentliche Entscheidungen in Bezug auf die Einrichtung,
- vor Entscheidungen über die pädagogische Konzeption,
- über die personelle Besetzung,
- die räumliche und sachliche Ausstattung,
- bei der Zusammenarbeit zwischen Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegepersonen,
- bei der Zusammenarbeit zwischen Grundschulen und Kindertageseinrichtungen,
- bei der Weiterleitung von wesentlichen Informationen (z. B. Öffnungszeiten/ Schließungszeiten),
- Trägerwechsel,
- Aufnahmekriterien,
- bei der Aufstellung oder Änderung der Hausordnung,
- vor Änderungen der Richtlinien zur Ausgestaltung der Kindertagespflege.

Für Entscheidungen, die die Eltern finanziell berühren, ist in Kindertageseinrichtungen grundsätzlich die Zustimmung des Elternbeirates notwendig. Dies gilt insbesondere für:

- Planung und Gestaltung von Veranstaltungen,
- Verpflegung sowie nicht geringfügige Preissteigerungen der Verpflegung im Elementarbereich.

§ 16 Zusammenarbeit zwischen Stadt und Jugendamtselternbeirat

Der Jugendamtselternbeirat vertritt die Interessen der Elternbeiräte der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen. Er gewährleistet eine enge Zusammenarbeit zwischen den Trägern von Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegepersonen, dem örtlichen Jugendhilfeträger, den Elternbeiräten und den Sorgeberechtigten. Er ist berechtigt Vorschläge zu unterbreiten.

Er soll bei den nachstehenden Aufgaben von der Einrichtungsleitung bzw. Kindertagespflegeperson oder einem Trägervertreter gehört werden:

- Änderungen der Kostenbeitragssatzung für die Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege der Stadt Hilden,
- Änderungen der Richtlinien zur Ausgestaltung der Kindertagespflege in Hilden,
- Planung von Einrichtungen sowie Bau- und Umbaumaßnahmen,
- Fortschreibung der Kindergartenbedarfsplanung,
- Zusammenarbeit von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegepersonen
- Zusammenarbeit von Grundschulen und Kindertageseinrichtungen
- Regelungen der Öffnungs-, Betriebs- und Ferienzeiten.

Ziel ist, ein Einvernehmen herzustellen.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Neufassung der Satzung tritt am 01.08.2022 in Kraft. Gleichzeitig treten die vom Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung vom 16.12.2015 beschlossene „Satzung der Stadt Hilden über die Erhebung von Kostenbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder im Stadtgebiet Hilden“ sowie „Satzung der Stadt Hilden über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege im Stadtgebiet Hilden“ in den jeweils zuletzt gültigen Fassungen außer Kraft.

Anlage 1 zu § 6:**Kostenbeitragstabelle Kindertageseinrichtungen
Gültig bis 31.07.2022**

Bruttojahres- einkommen		Kinder über 3 Jahren			Kinder unter 3 Jahren		
		25 Stunden Euro	35 Stun- den Euro	45 Stunden Euro	25 Stunden Euro	35 Stunden Euro	45 Stunden Euro
Stufe 1	bis 25.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Stufe 2	bis 37.500 €	32 €	40 €	64 €	58 €	72 €	115 €
Stufe 3	bis 50.000 €	52 €	65 €	104 €	94 €	117 €	187 €
Stufe 4	bis 62.500 €	82 €	103 €	165 €	123 €	155 €	248 €
Stufe 5	bis 75.000 €	108 €	135 €	216 €	151 €	189 €	302 €
Stufe 6	bis 90.000 €	136 €	170 €	238 €	190 €	238 €	333 €
Stufe 7	bis 105.000 €	171 €	214 €	262 €	239 €	299 €	367 €
Stufe 8	bis 120.000 €	205 €	256 €	314 €	286 €	358 €	440 €
Stufe 9	über 120.000 €	246 €	308 €	377 €	344 €	430 €	528 €

**Kostenbeitragstabelle Kindertageseinrichtungen
Gültig ab 01.08.2022**

Bruttojahres- einkommen		Kinder über 3 Jahren			Kinder unter 3 Jahren		
		25 Stunden Euro	35 Stun- den Euro	45 Stunden Euro	25 Stunden Euro	35 Stunden Euro	45 Stunden Euro
Stufe 1	bis 25.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Stufe 2	bis 37.500 €	27 €	33 €	54 €	53 €	65 €	105 €
Stufe 3	bis 50.000 €	47 €	58 €	94 €	89 €	110 €	177 €
Stufe 4	bis 62.500 €	77 €	96 €	155 €	118 €	148 €	238 €
Stufe 5	bis 75.000 €	108 €	135 €	216 €	151 €	189 €	302 €
Stufe 6	bis 90.000 €	136 €	170 €	238 €	190 €	238 €	333 €
Stufe 7	bis 105.000 €	176 €	219 €	267 €	244 €	304 €	372 €
Stufe 8	bis 120.000 €	210 €	261 €	319 €	291 €	363 €	445 €
Stufe 9	über 120.000 €	251 €	313 €	382 €	349 €	435 €	533 €

Anlage 1 zu § 6:**Kostenbeitragstabelle Kindertagespflege bis 45 Betreuungsstunden für Kinder ab 3 Jahre
Gültig bis 31.07.2022**

Kinder ab 3 Jahre		Stunden wöchentliche Betreuung							
		bis 10	bis 15	bis 20	bis 25	bis 30	bis 35	bis 40	bis 45
Brutto-Jahreseinkommen in Euro		Kostenbeitrag je Monat							
Stufe 1	bis 25.000	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Stufe 2	bis 37.500	16,00	18,00	20,00	32,00	36,00	40,00	52,00	64,00
Stufe 3	bis 50.000	26,00	29,50	32,50	52,00	58,50	65,00	84,50	104,00
Stufe 4	bis 62.500	41,00	46,00	51,50	82,00	92,50	103,00	134,00	165,00
Stufe 5	bis 75.000	54,00	61,00	67,50	108,00	121,50	135,00	175,50	216,00
Stufe 6	bis 90.000	68,00	76,50	85,00	136,00	153,00	170,00	204,00	238,00
Stufe 7	bis 105.000	85,00	95,00	107,00	171,00	192,00	214,00	237,00	262,00
Stufe 8	bis 120.000	103,00	116,00	129,00	205,00	230,00	256,00	285,00	314,00
Stufe 9	über 120.000	123,00	140,00	155,00	246,00	277,00	308,00	343,00	377,00

**Kostenbeitragstabelle Kindertagespflege bis 45 Betreuungsstunden für Kinder unter 3 Jahren
Gültig bis 31.07.2022**

Kinder unter 3 Jahre		Stunden wöchentliche Betreuung							
		bis 10	bis 15	bis 20	bis 25	bis 30	bis 35	bis 40	bis 45
Brutto-Jahreseinkommen in Euro		Kostenbeitrag je Monat							
Stufe 1	bis 25.000	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Stufe 2	bis 37.500	29,00	32,50	36,50	58,00	65,00	72,00	93,50	115,00
Stufe 3	bis 50.000	47,00	53,00	59,00	94,00	105,50	117,00	152,00	187,00
Stufe 4	bis 62.500	61,50	69,00	77,00	123,00	139,00	155,00	201,50	248,00
Stufe 5	bis 75.000	75,50	85,00	94,50	151,00	170,00	189,00	245,50	302,00
Stufe 6	bis 90.000	95,00	107,00	119,00	190,00	214,00	238,00	285,50	333,00
Stufe 7	bis 105.000	119,00	135,00	150,00	239,00	270,00	299,00	330,00	367,00
Stufe 8	bis 120.000	143,00	163,00	180,00	286,00	322,00	358,00	399,00	440,00
Stufe 9	über 120.000	172,00	196,00	217,00	344,00	387,00	430,00	479,00	528,00

Anlage 1 zu § 6:**Kostenbeitragstabelle Kindertagespflege bis 45 Betreuungsstunden für Kinder ab 3 Jahre
Gültig ab 01.08.2022**

Kinder ab 3 Jahre		Stunden wöchentliche Betreuung							
		bis 10	bis 15	bis 20	bis 25	bis 30	bis 35	bis 40	bis 45
Brutto-Jahreseinkommen in Euro		Kostenbeitrag je Monat							
Stufe 1	bis 25.000	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Stufe 2	bis 37.500	15,00	16,00	17,00	27,00	30,00	33,00	43,50	54,00
Stufe 3	bis 50.000	25,00	27,50	29,50	47,00	52,50	58,00	76,00	94,00
Stufe 4	bis 62.500	40,00	44,00	48,50	77,00	86,50	96,00	125,50	155,00
Stufe 5	bis 75.000	54,00	61,00	67,50	108,00	121,50	135,00	175,50	216,00
Stufe 6	bis 90.000	68,00	76,50	85,00	136,00	153,00	170,00	204,00	238,00
Stufe 7	bis 105.000	90,00	100,00	112,00	176,00	197,00	219,00	242,00	267,00
Stufe 8	bis 120.000	108,00	121,00	134,00	210,00	235,00	261,00	290,00	319,00
Stufe 9	über 120.000	128,00	145,00	160,00	251,00	282,00	313,00	348,00	382,00

**Kostenbeitragstabelle Kindertagespflege bis 45 Betreuungsstunden für Kinder unter 3 Jahren
Gültig ab 01.08.2022**

Kinder unter 3 Jahre		Stunden wöchentliche Betreuung							
		bis 10	bis 15	bis 20	bis 25	bis 30	bis 35	bis 40	bis 45
Brutto-Jahreseinkommen in Euro		Kostenbeitrag je Monat							
Stufe 1	bis 25.000	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Stufe 2	bis 37.500	28,00	30,50	33,50	53,00	59,00	65,00	85,00	105,00
Stufe 3	bis 50.000	46,00	51,00	56,00	89,00	99,50	110,00	143,50	177,00
Stufe 4	bis 62.500	60,50	67,00	74,00	118,00	133,00	148,00	193,00	238,00
Stufe 5	bis 75.000	75,50	85,00	94,50	151,00	170,00	189,00	245,50	302,00
Stufe 6	bis 90.000	95,00	107,00	119,00	190,00	214,00	238,00	285,50	333,00
Stufe 7	bis 105.000	124,00	140,00	155,00	244,00	275,00	304,00	335,00	372,00
Stufe 8	bis 120.000	148,00	168,00	185,00	291,00	327,00	363,00	404,00	445,00
Stufe 9	über 120.000	177,00	201,00	222,00	349,00	392,00	435,00	484,00	533,00

Anlage 2 zu § 6:

Kostenbeitrag ergänzende Kindertagespflege über 45 Betreuungsstunden oder ergänzend zum Offenen Ganztagsangebot der Stadt Hilden
Gültig bis 31.07.2016

Kinder ab 3 Jahre		Stunden wöchentl. Betreuung	
Brutto-Jahreseinkommen in Euro		bis 10 Std.	über 10 Std.
		Kostenbeitrag je Monat	
Stufe 1	bis 25.000	0,00 €	0,00 €
Stufe 2	bis 37.500	8,00 €	24,00 €
Stufe 3	bis 50.000	13,00 €	39,00 €
Stufe 4	bis 62.500	21,00 €	63,00 €
Stufe 5	bis 75.000	27,00 €	81,00 €
Stufe 6	bis 90.000	34,00 €	102,00 €
Stufe 7	bis 105.000	43,00 €	129,00 €

Kinder unter 3 Jahre		Stunden wöchentl. Betreuung	
Brutto-Jahreseinkommen in Euro		bis 10 Std.	über 10 Std.
		Kostenbeitrag je Monat	
Stufe 1	bis 25.000	0,00 €	0,00 €
Stufe 2	bis 37.500	14,00 €	42,00 €
Stufe 3	bis 50.000	23,00 €	69,00 €
Stufe 4	bis 62.500	32,00 €	96,00 €
Stufe 5	bis 75.000	38,00 €	114,00 €
Stufe 6	bis 90.000	48,00 €	144,00 €
Stufe 7	bis 105.000	60,00 €	180,00 €

Kostenbeitrag ergänzende Kindertagespflege über 45 Betreuungsstunden oder ergänzend zum Offenen Ganztagsangebot der Stadt Hilden
Gültig ab 01.08.2016

Kinder ab 3 Jahre		Stunden wöchentl. Betreuung	
Brutto-Jahreseinkommen in Euro		bis 10 Std.	über 10 Std.
		Kostenbeitrag je Monat	
Stufe 1	bis 25.000	0,00 €	0,00 €
Stufe 2	bis 37.500	8,00 €	24,00 €
Stufe 3	bis 50.000	13,00 €	39,00 €
Stufe 4	bis 62.500	21,00 €	63,00 €
Stufe 5	bis 75.000	27,00 €	81,00 €
Stufe 6	bis 90.000	34,00 €	102,00 €
Stufe 7	bis 105.000	43,00 €	129,00 €
Stufe 8	bis 120.000	52,00 €	156,00 €
Stufe 9	über 120.000	62,00 €	186,00 €

Kinder unter 3 Jahre		Stunden wöchentl. Betreuung	
Brutto-Jahreseinkommen in Euro		bis 10 Std.	über 10 Std.
		Kostenbeitrag je Monat	
Stufe 1	bis 25.000	0,00 €	0,00 €
Stufe 2	bis 37.500	14,00 €	42,00 €
Stufe 3	bis 50.000	23,00 €	69,00 €
Stufe 4	bis 62.500	32,00 €	96,00 €
Stufe 5	bis 75.000	38,00 €	114,00 €
Stufe 6	bis 90.000	48,00 €	144,00 €
Stufe 7	bis 105.000	60,00 €	180,00 €
Stufe 8	bis 120.000	72,00 €	216,00 €
Stufe 9	über 120.000	86,00 €	240,00 €